

Die Auswirkung naturschutzrechtlicher Aspekte auf die Herpetologie ist vielschichtig. Neben dem Schutz der Lebensräume werden der Handel, der Erwerb und die Haltung naturgeschützter Amphibien- und Reptilienarten geregelt.

Seit 1920 fällt durch einen Nationalratsbeschluß Naturschutz in die Kompetenz der Länder (Artikel 15, Österreichische Bundesverfassung). Ein bundeseinheitliches Naturschutz-Rahmengesetz fehlt.

Die neun Landes-Naturschutzgesetze erscheinen sinngemäß untereinander sehr ähnlich; sie sind z. T. fast gleichlautend. Zielsetzung der Naturschutzgesetzgebung ist neben der Erhaltung landschaftlicher Naturschönheiten (Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsteile, Naturschutzgebiete, Nationalparks) der besondere Schutz tatsächlich oder potentiell gefährdeter wildwachsender Pflanzen und freilebender (d. h. in einem bestimmten Gebiet von Natur aus unabhängig vom Menschen existierender), nichtjagdbarer Tiere.

Es sind zwei Schutzkategorien vorgesehen. Die Landesregierung kann demnach bestimmte nichtjagdbare Tierarten unter gänzlichen oder teilweisen Schutz stellen. Die definitive Auflistung der geschützten Arten erfolgt im Rahmen einer Naturschutzverordnung zum jeweiligen Naturschutzgesetz.

Gänzlich geschützte Tierarten dürfen während des ganzen Jahres nicht beunruhigt, verfolgt, gefangen, gesammelt, getötet, angeeignet, befördert, feilgeboten, veräußert oder erworben werden. Dieser Schutz erstreckt sich auch auf alle Entwicklungsformen (u. a. Eier, Larven), Teile von Tieren (z. B. Präparate, Häute) und Brutstätten.

Der Schutz teilweise geschützter Arten bezieht sich nur auf bestimmte Entwicklungsformen, Zeitspannen oder Örtlichkeiten oder beschränkt sich auf das Verbot bestimmter Verwendungsarten. Amphibien zählen in allen Bundesländern fast ausnahmslos zu den gänzlich geschützten Arten.

Wer geschützte Arten hält, anbietet etc., hat deren Herkunft den Naturschutzbehörden nachzuweisen (z. B. durch eine Zuchtbescheinigung, Importnachweis, CITES Bescheinigung). Solange dieser Nachweis nicht erbracht ist, gilt die Vermutung, daß die Tiere entgegen-

---

den naturschutzrechtlichen Bestimmungen erworben wurden.

Die Landesregierung kann unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von diesen Verboten gewähren, grundsätzlich jedoch nur dann, wenn durch diese Maßnahme keine freilebenden Bestände gefährdet werden. Ausnahmeregelungen sind, von Bundesland zu Bundesland stark divergierend, vorgesehen für: Wissenschaft, Unterricht, Brauchtumspflege, Zucht, Heilmittelerzeugung u. ä. m.

Das Ansuchen um eine Ausnahmegewilligung hat denhaltungszweck (z. B. wissenschaftliche Fragestellung), das Fanggebiet, den Zeitraum, die Stückzahl und die Art der Tätigkeit (z.B. Fangmethode) zu beinhalten. Die Bewilligung darf nicht an Personen erteilt werden, die bereits gegen das Naturschutz-, Tierschutz-, Jagd- oder Fischereigesetz verstoßen haben oder wenn auf Grund anderer Vorstrafen Bedenken im Bezug auf mißbräuchliche Verwendung der Bewilligung bestehen. Bewilligungen können nur ad personam erteilt werden, nicht jedoch Vereinen oder Institutionen mit Rechtspersönlichkeit.

Die Naturschutzgesetzgebung regelt auch das Aussetzen von Tieren. Demnach ist das Aussetzen heimatfremder (in anderer Formulierung gebiets-, landes- oder standortfremder) Tiere in die freie Natur ohne Bewilligung der Landesregierung verboten. Die Bewilligung wird versagt, wenn Störungen des ökologischen Gleichgewichts zu befürchten sind, das Landschaftsbild beeinträchtigt wird oder heimische Tier- oder Pflanzenarten dadurch im Bestand gefährdet werden.

Verstöße gegen die Naturschutzgesetze werden als Verwaltungsübertretung geahndet. Das Strafausmaß ist sehr uneinheitlich und beträgt höchstens ÖS 100 000.- Geldbuße oder drei Monate Arrest, wobei in schweren Fällen Geld- und Arreststrafen auch nebeneinander verhängt werden können.

Tiere, Geräte u. dgl., die in Zusammenhang mit der Verwaltungsübertretung stehen, können als verfallen erklärt werden.

Selbst der erfolglose Versuch einer nach dem Naturschutzgesetz untersagten Handlung ist strafbar.

Dr. H. Frey, Institut für Parasitologie und Allgemeine Zoologie,  
Veterinärmedizinische Universität Wien  
Linke Bahngasse 11, 1030 Wien

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [ÖGH - Nachrichten](#)

Jahr/Year: 1984

Band/Volume: [2 1984](#)

Autor(en)/Author(s): Frey H.

Artikel/Article: [Naturschutzrechtliche Aspekte der Herpetologie 7-8](#)